

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 59 (1972)
Heft: 7-8

Artikel: Schulung der Schulräte? : Antwort auf eine Erwiderung
Autor: Hauser, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wendet worden, ein Konkordat verliere seinen Charakter (eben die Freiwilligkeit der Kooperation), wenn es diktiert werde. Ein «Zwangskonkordat» sei ein Widerspruch in sich selber, weil ein «zentralistischer Föderalismus» ein Unding sei.

Der Lösung, die der Ständerat in der Koordinationsfrage gefunden hat, kann wohl dieser Vorwurf nicht gemacht werden, denn obwohl sie eine minimale Koordination durchzusetzen erlaubt, zwingt sie keinen Kanton, einem ihm unerwünschten Konkordat beizutreten. Wohl aber verhindert das Ständeratskonzept mit Hilfe von Bundesrecht, daß ein paar wenige Abseitssteher ein Konkordat lahmlegen können. Das geschieht ohne unakzeptable Beeinträchtigung des Föderalismus, denn es kann nicht der Sinn des Föderalismus sein, partikularistische Eigenbrötelei unter Naturschutz zu stellen, falls damit die im Gesamtinteresse dringliche Zusammenarbeit der Koordinationswilligen zur Unwirksamkeit verurteilt wird. Nach der ständerälichen Lösung wird kein Kanton zum Konkordatsbeitritt gezwungen, aber es wird Sorge getragen, daß vereinzelt abseits stehende Kantone zu jener minimalen Koordination von bundeswegen veranlaßt werden können; denn die freiwillige Koordination der Kantone kann gemäß Antrag Stucki subsidiär durch eine verfügte Koordination ergänzt werden, die dem fakultativen Referendum und damit dem Verdikt der Volksmehrheit unterstellt werden kann. Damit bleibt der demokratische Entscheidungsprozeß gesichert. Diese Lösung entspricht dem bildungspolitischen Konzept, wie es in den neuen Artikeln 27 und 27bis BV seinen Nie-

derschlag findet: Bund und Kantone sollen am gleichen Strick ziehen und die Schulprobleme gemeinsam lösen. Mit diesem Konzept vertrüge es sich nicht, daß zwei, drei Kantone das von allen andern und vom Bund als nötig Erkannte blockieren.

Der 8. März 1972

darf in dieser Sicht der Dinge als ein «Sonntag» in den Ständeratsannalen bezeichnet werden. Er markiert mit den beschlossenen Maßnahmen im Bildungssektor auch den Beginn eines neuen Kapitels der schweizerischen Schul- und Bildungspolitik. Und er eröffnet auch hoffnungsvolle Ausblicke auf eine zeit- und sachgerechte Fortentwicklung des Kooperations- und Koordinationsgedankens.

Daß dabei das andere Kardinalproblem der gegenwärtigen bildungspolitischen Debatte, der Streit um das «Recht auf Bildung» etwas zu kurz gekommen ist und nicht eine gültige Antwort gefunden hat, ist verständlich. Unser Zweikammernsystem hat den großen Vorteil einer ökonomischen Arbeitsteilung: was manchmal im Erstrat zu knapp weggkommt, wird im zweiten Rat bei der «Nachbehandlung» nachgeholt. Nachdem die kleine Kammer entsprechend ihrer besonderen Funktion als Ständevertretung sich vornehmlich auf die Koordinations- und Kooperationsfragen konzentriert hat, wird der Nationalrat wohl das Hauptgewicht seiner Auseinandersetzung auf das Recht auf Bildung verlegen. Wie er auch entscheiden mag, der vom Ständerat am 8. März gesetzte Markstein behält seine Bedeutung.

Aus: «Die Ostschweiz», Nr. 60, 11. 3. 1972

Schulung der Schulräte?

Antwort auf eine Erwiderung*

Fritz Hauser

Lieber Herr Wagner,
Ihre Entgegnung darf nicht unbeantwortet bleiben; gerade weil sie im Grundton keine Entgegnung, sondern eine *positive Verstärkung und Ergänzung* meiner Fragestellung ist.

Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, wenn ich Sie trotzdem auffordere, meine Ausfüh-

rungen in der «schweizer schule» 1/72, Seite 20 ff., nochmals sorgfältig durchzulesen.

1. Sie werden feststellen, daß ich
 - nur *jene* Visitationen (das Wort gefällt mir auch nicht) ohne klare Zielsetzungen und ohne – auch für den Lehrer – einleuchtenden Sinn für fragwürdig halte;
 - die Nur-Pflichtbesuche ablehne;

- vor Fachqualifikationen warne (das ist die Domäne des Schulinspektors!);
- den Wert des *Kontakts* und des *Informationsaustausches* hervorstreiche;
- den Akzent auf *Gespräch* – nicht auf *Visitation* – lege und
- eine Vorbereitung der Schulräte in Form von Schulung mindestens für *prüfenswert* halte.

Wenn ich Sie richtig verstehe, fordern Sie mit anderen Worten *ähnliches*.

2. Nur bin ich mir nicht ganz sicher, ob Formulierungen wie «Jedes Behördemitglied sucht den Kontakt zur ‹Schulstube›, um den Papierkontakt in einen lebendigen Eindruck zu verwandeln...», oder «Jedem Behördemitglied dürfte bekannt sein, daß es im strengsten Sinne methodisch-didaktisch-pädagogisch inkompetent ist...» für *jedes Behördemitglied* zutreffen.

Wenn ich daran glauben würde, wäre mein Artikel nie geschrieben worden. Sehr wahrscheinlich sind Sie, lieber Herr Wagner, ein vorzüglicher Schulrat, und die Postulate in Ihren eben zitierten Sätzen sind für Sie selbstverständlich. Ist es aber nicht ein bißchen zu romantisch, Ihre eigene Tüchtigkeit auf *alle* Ihre Schulratskollegen landauf-landab zu übertragen?

Sicher – über Worte läßt sich streiten. Eine weitere (wirkliche) Kontroverse hätte nur einen Sinn, wenn von kompetenter, nicht beteiligter Seite gesicherte Fakten aus einer Überprüfung der Visitationen in Gemeinden, Bezirken oder Kantonen in die Diskussionen aufgenommen würden.

Schulräte wie Sie, lieber Herr Wagner, brauchten wahrscheinlich schriftliche oder mündliche Befragungen bei Lehrern, Schulräten, Austrittsgespräche mit wegziehenden Lehrern oder ähnliches nicht zu fürchten.

Wieso sollen nicht auch Schulräte Ihre Ar-

beitsmethoden überprüfen oder überprüfen lassen?

Stellte sich ein positives Ergebnis heraus, würde sich Schulung der Schulräte erübrigen; wenn nicht – erbrächte eine Überprüfung jene Fakten, die als Schulungsgegenstand dienen müßten.

3. «Wer soll wen schulen?» ist für Sie eine offene Frage. – Die wohl einfachste Lösung wäre eine gemeindeinterne Zusammenarbeit zwischen Schulbehörde und Lehrerschaft. Wieso sollen sich die beiden Partner nicht *gemeinsam* zusammensetzen und über die Ziele, die Art und die Durchführung von Visitationen beraten?

Anderseits verstehe ich nicht, warum nicht auch Sie daraufgekommen sind, daß die meisten Erziehungsdirektoren ihren Stab durch pädagogische Mitarbeiter oder wissenschaftliche Berater ergänzt haben. Hier sähe ich jenen Verbindungsmann, der in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsrat und entsprechenden Fachleuten

- Ergebnisse sichert (Fakten aus Umfragen)
- Konzeptionen aufstellt (Fakten und Ziele)
- Schulung als Angebot und Hilfe den gemeindlichen Schulräten bereitstellt.

Ich habe im Schlußabschnitt meiner Ausführungen Fairness-Bereitschaft der Lehrer gegenüber den Schulbehörden gefordert. Sie gälte analog auch für gemeindliche Behörden gegenüber kantonalen Institutionen. Doch daran ist ja kaum zu zweifeln, oder? Zu Ihrer Information darf ich noch beifügen, daß sich meine Anliegen zwar an Lehrer richteten, aber aus meiner Sicht als Mitglied einer Schulkommission entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen, F. Hauser

* vgl. «Guten Tag, Herr Visitator!» (schweizer schule 1/72); «Guten Tag, Herr Lehrer!» v. K. Wagner (schweizer schule 5/72)

Beleidigende Bemerkung des Redaktors des «Polizeibeamten», Hauri, über die Lehrer am «Schweizer Fernsehen»

(«Antenne vom 22. März, 19.00 Uhr)

«Sie wissen aber auch ganz genau, daß es heute Lehrer hat, die diesen Namen nicht verdienen und die noch vor ein paar Jahren oder Jahrzehnten nicht auf unsere Kinder losgelassen worden wären. Diese Lehrer nehmen natürlich mit größtem Vergnügen die Gelegenheit wahr, ein solches Lesestück (wie «Ein verächtlicher Blick») in der Weise zu kommentieren, daß das Prestige der Polizei mit Fuß getreten wird.»

(Sinngemäße Wiedergabe mit Hilfe einer Bandaufnahme)